

schaft mit der kategorischen Erklärung zurückgegeben, daß eine solche Progression nicht genehmigt werden könne. Die Amtshauptmannschaft müsse darauf dringen, daß eine consequenter durchgeführte Progression zu Grunde gelegt werde. Was sie unter einer consequenten Progression versteht, das geht aus den Worten hervor: „eine solche, bei welcher jede höhere Classe mit einem höheren Procentsatz, als die vorhergehende besteuert wird“. Also, meine Herren, eine Progression ins Unendliche.  
(Hört, hört! links.)

Die Amtshauptmannschaft fordert nun weiter von der Gemeinde, resp. von dem betreffenden Gemeindevorstande die Aufstellung einer Liste über die sämtlichen Steuerclassen der Gemeinde mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß in diesem Verzeichnisse Diejenigen, welche 2000 Mark und mehr Einkommen haben, mit Namen benannt werden. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob der betreffende Herr Amtshauptmann der Ansicht huldigt, die kürzlich der Herr Abg. Uhlemann aussprach, daß es die Sache des Amtshauptmannes sei, sich um die Familienverhältnisse zu kümmern. Jenes Namensverzeichnis würde allerdings ein ganz passendes Mittel dazu gewesen sein. Ich fasse das aber strenger auf und bin der Meinung, daß diese Aufforderung zur Nennung von Namen ein unberechtigter Eingriff in die Privatverhältnisse ist und daß diese Aufforderung an den Gemeindevorstand, wenn §§ 32 und 73 unseres Einkommensteuergesetzes hier in Frage kämen, einer Aufforderung zu einer strafbaren Handlung gleichkommt.

(Sehr wahr!)

Das, meine Herren, wollte ich Ihnen anführen als Beweis dafür, daß es nicht unbegreiflich ist, wenn die Stimmen im Lande sich mehren, welche eine gesetzliche Regulirung des Communalsteuerwesens als das kleinere Uebel betrachten würden.

Präsident Haberkorn: Der Antrag des Herrn Dr. Heine lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:

die vorliegende Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.“

Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend. — Herr Abg. Dr. Krause!

Abg. Dr. Krause: Meine Herren! An dem Gegenstand ist meines Erachtens Zweierlei sehr auseinanderzuhalten. Der Petent hat, nachdem er mit seiner Gemeinde sich über den Abgabensfuß verstanden hat, dem jetzt geltenden Abgabensfuß ausdrücklich sich unterworfen. Er hat offenbar für sich selbst den allergeringsten Grund, mit einer Beschwerde gehört zu werden. Ebenso wenig kann man den Herrn, nachdem er bei der Besorgung seiner Privatgeschäfte, wie es scheint, sich nicht immer

genug vorgesehen hat, hier für berufen halten, durch eine bloße Andeutung und durch Bezugnahme auf diese Seite seiner Privatgeschäfte uns zu bewegen, einen so weitausehenden Gegenstand hier in den Kreis unserer Berathung zu ziehen und der Regierung eine Aufgabe zu stellen, die sie so ohne Weiteres zu lösen, wie ich glaube, augenblicklich nicht in der Lage ist. Abgesehen noch von unseren parlamentarischen Verhältnissen und daß der Landtag nur noch wenige Wochen beisammen sein wird, so ist auch die augenblickliche Lage der sächsischen Finanzen und das ganze wirthschaftliche Verhältniß nicht der Art, daß jetzt mit voller Ruhe und Sicherheit an eine Materie herantreten werden kann, deren Schwierigkeit die Schwierigkeit jeder anderen Gesetzgebung übersteigt. Denn während man bei der Steuergesetzgebung in einem Staate nur auf die allgemeinen Verhältnisse des Landes zu sehen hat, so wird bei der Entwerfung eines Communalsteuergesetzes zu allen den unendlich vielen Schwierigkeiten der Sache selbst die Verschiedenheit in den Geschäfts- und Erwerbsverhältnissen der einzelnen Landestheile hinzutreten und wir werden die große Verschiedenheit der kleinen und großen Gemeinden, der ländlichen und gewerblichen Gemeinden zu unterscheiden haben. Ueberhaupt müssen wir uns durchaus davon frei halten, daß wir uns nicht von jedem ersten Besten auf ein Gebiet drängen lassen, welches augenblicklich zu bearbeiten nicht angezeigt ist, und aus dem Grunde stimme ich schon dem Antrage der Deputation bei. Diejenigen Aeußerungen aber, die ich gehört habe über den Gegenstand, machen es für mich nothwendig, noch ein Wort hinzuzufügen. Grundsätzlich will ich nicht leugnen, daß, wenn wirklich eine allgemeine Meinung unter der Bevölkerung durchdränge über die wahren Grundlagen der Besteuerung, daß man, wenn eine solche Meinung durchdränge und auf den Grundlagen der Gerechtigkeit sicher begründet wäre, daß man dann eine solche Grundlage auch einem Communalsteuergesetz zu Grunde legen könne. Das ist aber in Sachsen und auch in ganz Deutschland zur Zeit nicht der Fall. Wir haben in der Landesgesetzgebung offenbar experimentirt. Ebenso kann man auch Das, was im Reich geschieht, um die Finanzen des Reiches aufzubessern, vor der Hand nicht viel anders, als Experimente nennen. In dieser Unruhe und Bewegung haben wir am allerwenigsten Ursache, die Communalbesteuerung ebenfalls in den Strom unserer Parteibewegung und unserer Interessenkämpfe hinein zu ziehen. und so lange es zu vermeiden ist, ist es besser, wir überlassen den kleinen und kleinsten Kreisen, ihre Interessen im kleineren Kreise auszutragen, und erwarten von der Regierung, daß sie mit mäßiger Hand Uebergriffe der einen oder anderen Interessentkreise abweist, als daß wir hier wiederum doch nur vom Standpunkte der Interessen aus uns in diese unabsehbare Materie